

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)

jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich „ 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich . . . „ 4.20
 „ „ „ halbjährlich . . . „ 2.10

N. 96.

Sarnen, Samstag, 5. Dezember

1903.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . 10 Rp
 Bei Wiederholungen 8 „

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . 15 „
 Bei Wiederholungen 10 „

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Drell Fühl & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Wegen des auf Dienstag den 8. Dez. fallenden Festtages Mariä Empfängnis erscheint die nächste Nummer am darauffolgenden Samstag.

„Die schweizerischen Landsgemeinden“.

II.

Das unter diesem Titel jüngst erschienene und in unserer letzten Nummer besprochene Buch von Dr. Heinrich Rhyffel legt uns eine ganze Reihe von Gedanken nahe, die wir der Besprechung für wert halten würden, von denen wir aber in diesem Augenblicke nur einzelne herausgreifen können.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Landsgemeinden in weiten Kreisen des Schweizerlandes nur eine geringe Sympathie besaßen. Man sagte, das zur Landsgemeinde versammelte Volk werde häufig von einer augenblicklichen Strömung erfasst und beherrscht. Es sei kaltblütiger Erwägung und ernster, an die Vernunft gerichteter Belehrung unzugänglich. Das Landsgemeindeinstitut bilde einen Hemmschuh für eine den Verhältnissen und Bedürfnissen der modernen Zeit entsprechende Entwicklung des öffentlichen Lebens. Sogar der geistvolle Dubis, der später in seinem „Öffentlichen Recht der Eidgenossenschaft“ eine für die Landsgemeinden so sympathische Anschauungsweise zum Ausdruck brachte, redete früher irgendwo in seinen Schriften von „den Landsgemeinden, welche jeden zeitgemäßen Fortschritt sachab schaden“. Die Ansicht, welche über die Landsgemeinden herrscht, ist heute eine andere geworden. Dieser Umschwung oder diese Sinnesänderung in der öffentlichen Meinung ist hauptsächlich eingetreten, seitdem sich gegen das Ende der Sechzigerjahre im letztverwichenen Jahrhundert eine demokratische Bewegung geltend zu machen begann, welche sich rasch einiger großer Kantone bemächtigte und überhaupt Oberwasser gewann und sich dann auch — durch Einführung des fakultativen Referendums und der Verfassungsinitiative — auf den Bund ausdehnte. Es lag nahe, daß man in dem Augenblicke, als die Fahne der reinen Demokratie entrollt wurde, auf jene eidgenössischen Stände seine Aufmerksamkeit lenkte, wo die Demokratie in ihrer reinsten und ursprünglichsten Form durch die Landsgemeinden sich erhalten hatte. Aus einer grauen Vorzeit hatte sich hier die Demokratie in der ihrer Idee am meisten entsprechenden Ausgestaltung durch allen Sturm und Drang der Zeiten hindurch gerettet und forterhalten. Seitdem man anno 1868 im Verfassungskomitee des Kantons Zürich auf die Landsgemeinden hinwies als die Vorbilder in der demokratischen Entwicklung der öffentlichen Zustände und die Bannerträger des demokratischen Staatsgedankens, durften diese Landsgemeinden sich auch wieder sehen lassen am hellen Tage der modernen Zeit. Von diesem Geiste ist auch das Buch von Heinrich Rhyffel durchweht.

Der Verfasser jenes Buches prophezeit den Landsgemeinden noch eine lange und glückliche Zukunft. Er betont dabei auch, daß das Landsgemeindeinstitut dort, wo es besteht, nicht ernstlich und jedenfalls nicht erfolgreich angefochten werde, sondern daß es seine starken und tiefen Wurzeln im Herzen und in der Seele des Volkes habe. Zum Beweise dafür wird auch der Tatsache Erwähnung getan, daß bei der jüngsten obwaldnerischen Verfassungskommission gar keine Opposition gegen den Fortbestand der Landsgemeinde erhoben worden sei. Wir teilen die Meinung von Hrn. Dr. Rhyffel, wenn er den Landsgemeinden noch ein langes und kräftiges Leben in Aussicht stellt. Dabei darf man sich aber Eins nicht verhehlen. Wenn auch die Kompetenzen der Landsgemeinden in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, wenigstens einzelnen Orten, sich erweitert, und wenn sich ihr Ansehen durch einen im großen und ganzen klugen Gebrauch, den sie von diesen Kompetenzen machten, in weiten Kreisen

gesteigert hat, so haben sie doch in einer andern Richtung eine ganz wesentliche Einbuße an ihrer Bedeutung erlitten. Wir haben dabei die fortschreitende Zentralisation auf eidgenössischem Gebiete im Auge. Eine jede Einschränkung, welche die kantonale Gesetzgebungshoheit zu gunsten des Bundes erfährt, bedingt für die Landsgemeinden den Verlust eines wesentlichen Gebietes der Tätigkeit. Wenn wir das betonen, so tun wir es nicht vom föderalistischen Standpunkte aus, sondern wir stellen bloß eine Tatsache fest, die kaum von einer Seite bestritten werden kann. Es liegt darin auch eine gewisse Gefahr für die Zukunft, und zwar ist es gerade der gegenwärtige Augenblick, der eine solche Befürchtung uns nahe legt. Wir stehen am Vorabend der Vereinheitlichung des Zivil- und des Strafrechtes. Schon wird in juristischen Fachkreisen allen Ernstes auch die einheitliche Gestaltung des gesamten Prozeßrechtes in bestimmte Aussicht gestellt. Diese ließe sich aber nicht durchführen, ohne daß sie einen ganz tiefgreifenden Einfluß auf die kantonale Gerichtsorganisation ausüben würde. Wir wiederholen, daß wir all' das keineswegs etwa hervorheben aus einer Voreingenommenheit gegenüber der im Werke liegenden einheitlichen Rechtsgesetzgebung. Aber mit der Tatsache muß man rechnen, daß die Bedeutung der Landsgemeinde ganz wesentlich sich vermindert, wenn das ganze, weite Gebiet des Zivil- und Strafrechtes ihrer Gesetzgebungshoheit entzogen wird. Wir Obwaldner brauchen uns nur zu erinnern an das lebhafteste Interesse, welches seiner Zeit das Gesetz betreffend die Handänderungen um Liegenschaften und die Einführung eines Grundbuches hervorgerufen hat. Heute wird wohl ziemlich allseitig anerkannt, daß darin eine große Errungenschaft lag. Wenn einmal die Rechtseinheit durchgeführt ist, so wird sich die kantonale Gesetzgebung beschränken auf Steuer-, auf Polizei- und auf volkswirtschaftliche Gesetze. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß auch auf den Gebieten der Polizei- und der wirtschaftlichen Gesetzgebung der Rahmen der kantonalen Tätigkeit durch die Ausdehnung der Bundeshoheit allmählig enger gezogen wurde. Wenn vielleicht auch noch ein nicht unerheblicher Zeitraum verstreicht, bis das einheitliche Recht ins Leben getreten ist, so waltet doch schon jetzt in den Kantonen gar keine Lust mehr, auf dem Boden des Zivil- und des Strafrechtes gesetzgeberisch tätig zu sein, bevor über das Schicksal der vorliegenden eidgenössischen Entwürfe entschieden ist.

Wenn wir all' das betonen, so ziehen wir daraus nicht etwa den Schluß, daß die Landsgemeinden sich überlebt haben und daß sie nun süßlich zum alten Eisen geworfen werden können. Ein solcher Gedanke liegt uns ferne. Nein, die hier signalisierten Verhältnisse sollen vielmehr dazu dienen, daß in Volk und Behörden der Landsgemeindestände das ewerigste Gefühl neuerdings zur Geltung kommt, die Landsgemeinde sei noch im zwanzigsten Jahrhundert und hoffentlich auch in der fernsten Zukunft nicht bloß ein eigenartiges, sondern auch ein lebenskräftiges Gebilde. Das wird ganz zweifellos der Fall sein, wenn das zur Landsgemeinde versammelte Volk von seinen Rechten einen klugen und maßvollen Gebrauch macht. Die Behörden sollen dafür sorgen, daß für und für wohlvorbereitete und zweckmäßige Gesetzesvorlagen, die auf diesem oder jenem Gebiete sich bewegen, an die Landsgemeinde gelangen. Auch hier soll man sich an den altbewährten Erfahrungssatz halten: „Nicht zu viel auf einmal!“ Aber zur bloßen Wahlmaschine darf die Landsgemeinde nicht hinuntersinken. Dr. Rhyffel erteilt in seinem Buche einige praktische Winke und Ratschläge, wie gewisse Uebelstände, die mit dem Landsgemeindeinstitut verbunden sind, gehoben oder gemildert werden könnten. Selbstverständlich machen sich nicht überall die gleichen Mißstände fühlbar. Was den Landsgemeinden einen besondern Reiz verleiht und zumal den fremden Beschauer fesselt, das ist das damit verbundene malerische Gepränge, die äußere Umrahmung und das Zeremoniell. Daran soll man nicht rütteln. Diese Formen, wenn sie

auch in dem einen oder andern Punkt als veraltet vorkommen mögen, gehören zur Landsgemeinde. Ohne sie würde die Landsgemeinde nur mehr ein abgeblaßtes Bild darbieten. Es ist außerordentlich beachtenswert, mit welcher Pietät der Zürcher Jurist auch von der religiösen Weihe der Landsgemeinde spricht. „Der „uralte herrliche Pfingst-hymnus der katholischen Kirche“, welcher auf dem Landenberg zu Sarnen beim Beginn der Landsgemeinde ertönt, und ganz besonders auch die feierliche Eidesleistung waren für den gelehrten Verfasser des vorliegenden Buches von ergreifender Wirkung.“

Die Jahre und die Jahrhunderte schwinden dahin, aber die Demokratie, auf welcher das Staatsgebäude der Eidgenossenschaft ruht, wird, wie wir zu Gott hoffen, den Wechsel der Zeiten überdauern. Die ursprünglichste Form, in welcher dieser demokratische Staatsgedanke zum Ausdruck kam, das war die Landsgemeinde. Noch sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß sie von der Bildfläche des öffentlichen Lebens verschwinden werde. Jahr um Jahr, wenn der Frühling seine Blüten über die Fluren streut, erscheinen die freien Landleute im Landsgemeindering zu Rat und Tat für's Vaterland. Jenem hiedern Eidgenossen in Limmat-Athen, dessen juristische Doktorwürde sich an das alterwürdige Institut der Landsgemeinde knüpft, verdanken wir seine Sympathie für unser obwaldnerisches Heimatland und dessen staatliche Einrichtungen mit einem warmen Händedruck.

Eidgenossenschaft.

— Bundesunterstützung der Hagelversicherung. Den Kantonen, die pro 1903 Auslagen zur Förderung der Hagelversicherung gemacht haben, wird die Hälfte der Beträge vergütet, die von ihnen für Policenkosten, sowie für Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten verausgabt worden sind. Es beziehen demnach: Zürich 26,562, Luzern 8128, Schwyz 641, Obwalden 443, Nidwalden 548, Zug 1404, Schaffhausen 4969, Appenzel A.-Rh. 587, St. Gallen 10,090, Thurgau 9822 Fr. Total der Vergütungen Fr. 156,694.35.

— Schweizerischer Feuerwehrverein. Der Zentralausschuß hat in seiner letzten Sitzung in Zürich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Jahresversammlung wieder 7 neue Sektionen aufgenommen mit 787 Mitgliedern. Nachversichert haben pro 1903 die Sektionen Felsenau (Bern) und Viberist (Solothurn). Der heutige Bestand beträgt 1360 Sektionen mit 152,101 Versicherten.

— Kranken- und Unfallversicherung. Eine von 20 gewerblichen und industriellen Berufsverbänden besandte, vom schweizerischen Gewerbeverein einberufene Delegiertenversammlung im „Schweizerhof“ zu Olten beschloß am 30. November unter dem Vorsitz von Großrat Scheidegger (Bern), nach Anhörung eines Referats von Boos-Fegher (Zürich): 1. Die vom Bundesrat in Aussicht genommene baldige Wiederaufnahme der Bundesgesetze über Kranken- und Unfallversicherung wird begrüßt. 2. Die Gesetzgebung über die Unfallversicherung soll gleichzeitig mit der Krankenversicherung anhand genommen und dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. — Eine Kommission von neun Mitgliedern aus verschiedenen Erwerbsgruppen soll beförderlich Grundsätze über die Gestaltung der Unfallversicherung aufstellen.

— Kartoffeleinfuhr in die Schweiz. Händler bereisen zur Zeit das Elsaß, namentlich die Gegend von Bollweiler, und kaufen die Kartoffeln zusammen. Sie bezahlen Mt. 4.20 und 4.40 per Doppelzentner und es werden unzählige Wagenladungen mit der Eisenbahn nach der Schweiz versandt.